

- ob sich der Täter nach der Straffentlassung angestrengt hat, um gesellschaftsgemäß zu leben,
- ob er ausreichend und in richtiger Weise während der Wiedereingliederung unterstützt wurde,
- wie und durch welche Organe seine künftige Erziehung zu beeinflussen ist,
- wie er im Prozeß seiner künftigen Wiedereingliederung zu unterstützen ist,
- an welche positiven Eigenschaften der Täterpersönlichkeit bei der künftigen Erziehung angeknüpft werden kann.

*Auch hier muß hinsichtlich des notwendigen Aufwands von Kräften und Mitteln differenziert werden.* Ob alle oder nur ein Teil dieser Fragen für die Richtung und den Umfang des Ermittlungsverfahrens und der gerichtlichen Beweisaufnahme bestimmend sind, hängt von der Spezifik der Strafsache ab. In einer Strafsache wegen einer Straftat, auf die die Bestimmungen des strafverschärfenden Rückfalls anzuwenden sind, muß zweifellos auf mehr der genannten Fragen eingegangen werden als in einer Strafsache wegen einer Straftat, in der nur wiederholte Straffälligkeit sichtbar wird, aber nicht die Voraussetzungen des § 44 StGB bzw. die Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches erfüllt sind.

Es sind nicht die bereits abgeurteilten Straftaten des Täters neu zu untersuchen. Die damals bereits festgestellten subjektiven und objektiven Erscheinungen, in denen die Ursachen und Motive für die früheren Straftaten zutage traten, sind mit den im neuen Strafverfahren erkannten Motiven für die zur Untersuchung stehende Straftat zu vergleichen. Daraus wird erkennbar, ob den Täter gleiche oder ähnliche Ursachen und Motive zur erneuten Straftat veranlaßt haben und was künftig getan werden muß, um sie nicht wieder wirksam werden zu lassen.

Auf dieser Grundlage sind in der Vernehmung des Beschuldigten Auseinandersetzungen darüber zu führen, die klären helfen, ob und warum

- die erneute Straftat als Ausdruck einer weitergehenden negativen Persönlichkeitsentwicklung anzusehen ist,
- sich negative Persönlichkeitsmerkmale weiter verfestigt haben,
- er sich bemüht hat, seine Lebensweise positiv zu gestalten, seine Arbeitsmoral zu verbessern usw.

Mag der Zeitpunkt der erneuten Wiedereingliederung des Täters wegen einer zu erwartenden Freiheitsentziehung auch mehr oder weniger entfernt sein — die Auseinandersetzung mit ihm ist unumgänglich, um ihm Einsichten zu vermitteln und ihm zu Konsequenzen mit dem Ziel einer positiven Veränderung seiner Lebensführung zu verhelfen. Auf diese Weise entstehen weitere konkrete Informationen darüber, warum die Vorstrafen ohne anhaltende